



• Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, 29.06.2018
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4819
Telefax 0681 501-4876
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

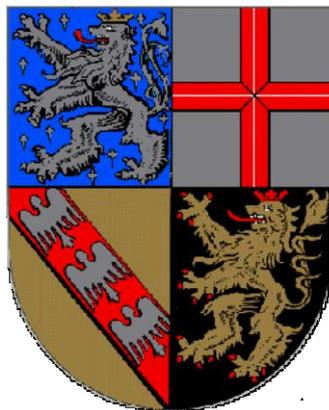
Aktenzeichen: I 680/6/12-72

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, Maste 354 bis 391 der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

nach § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz



I. Entscheidung

1 Planfeststellung

2 Weitere Entscheidungen

3 Planunterlagen

4 Nebenbestimmungen

4.1 Natur- und Landschaftsschutz

4.2 Wasserschutz

4.3 Denkmalschutz

4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen

4.5 Bodenschutz

4.6 Landwirtschaft

4.7 Forst

4.8 Verkehrswege

4.9 Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

II. Begründung

1 Sachverhalt

2 Verfahren

2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

2.2 Verfahrensablauf

3 Planrechtfertigung

4 Abwägungserhebliche Belange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1.1.1 Schutzgut Mensch

4.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- 4.1.1.3 Schutzgut Boden
- 4.1.1.4 Schutzgut Wasser
- 4.1.1.5 Schutzgut Klima/Luft
- 4.1.1.6 Schutzgut Landschaft
- 4.1.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4.1.1.8 Wechselwirkungen
- 4.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - 4.1.2.1 Mensch
 - 4.1.2.2 Pflanzen und Tiere
 - 4.1.2.3 Boden
 - 4.1.2.4 Wasser
 - 4.1.2.5 Klima/Luft
 - 4.1.2.6 Landschaft
 - 4.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4.1.3 Planungsalternativen
- 4.1.4 Zusammenfassende Bewertung
- 4.1.5 Null-Lösung
- 4.2 Sicherheitsbelange
- 4.3 Natur- und Landschaftsschutz
- 4.4 Wasserwirtschaftliche Belange
- 4.5 Immissionsschutz
- 4.6 Verkehr
- 4.7 Landwirtschaft/Forst
- 4.8 Denkmalschutz
- 4.9 Versorgungsleitungen/Telekommunikation
- 4.1 Abfall/Boden
- 4.11 Kommunale Belange
- 4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung
- 4.13 Einwendungen
- 4.14 Gesamtabwägung
- 4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

III. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

Das Oberbergamt des Saarlandes erlässt aufgrund des § 43 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie aufgrund des § 74 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306) i. V. m. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

1 Planfeststellung

Der Plan der Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrags vom 06.11.2017 mit Nachtrag vom 13.12.2017 festgestellt.

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung wird für zulässig erklärt, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG).

2 Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 2.1 Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790).

- 2.2 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 50 SNG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen zum NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und „Closenbruch“¹.
- 2.3 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 50 SNG von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen „Binnendüne nord-östlich Homburg“ (LSG-L-6610-303) und „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (L 6.02.01)²
- 2.4 Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG.
- 2.5 Befreiungen von den Schutzbestimmungen der WSG-Verordnungen C17 „Homburg-Brunnenstraße“³ und C19 „Homburg-Königsbruch“⁴.
- 2.6 Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) (WHG) im Zuge der Erneuerung der Maste 354 bis 365, 375, 376 und 377 Plattenfundamente mit Seitenlängen von maximal 9,40 m bis in eine Tiefe von 1,5 m in den Untergrund einzubringen sowie zur Trockenhaltung der Baugruben während der Bauphase den Grundwasserspiegel abzusenken und in dem hierfür erforderlichen Umfang Grundwasser zu Tage zu fördern.

¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1734, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006(Amtsbl. 2006, S. 174) (VO Jägersburger Wald)

² Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

³ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg, Saar-Pfalz-Kreis (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979 (Amtsbl. S. 507)

⁴ Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666)

3 Planunterlagen

110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, Maste 354 bis 391

ORDNER 1/3

1. Erläuterungsbericht	18 Blatt
2. Übersichtsplan, M : ohne	2 Blatt
3. Lagepläne:	
- Lageplan 353 - 358, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 358 - 363, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 363 - 368, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 368 - 374, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 374 - 378, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 378 - 383, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 383 - 386, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 386 - 389, M 1:2000	1 Blatt
- Lageplan 389 - 392, M 1:2000	1 Blatt
4. Mastliste	2 Blatt
5. Masthöhen	2 Blatt
6. Schutzstreifenauswertung	1 Blatt
7. Schemazeichnungen Maste	2 Blatt
8. Schemazeichnungen Fundamente	1 Blatt
9. Fundamentabmessungen	1 Blatt
10. Rechtserwerb-Verzeichnis	8 Blatt
11. Kreuzungsverzeichnis	1 Blatt

ORDNER 2/3

12. Umweltverträglichkeitsstudie	83 Blatt
13. Landschaftspflegerischer Begleitplan	131 Blatt
Bestandspläne zum LPB:	
- Übersichtsplan Schutzgebiete, M: 1:7.500	1 Blatt
- Bestand - Mast 354 - 356; M: 1:1.500	1 Blatt
- Bestand - Mast 357 - 360, M 1:1.500	1 Blatt
- Bestand - Mast 360 - 362, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 363 - 365, M 1:1500	1 Blatt

- Bestand - Mast 367 - 372, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 374 - 376, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 377 - 380, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 381 - 384, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 385 - 386, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 387 - 389, M 1:1500	1 Blatt
- Bestand - Mast 390 - 391, M 1:1500	1 Blatt
- Übersichtsplan Zufahrten, M 1:7500	1 Blatt

14. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 69 Blatt und 10 Karten

ORDNER 3/3

15. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

- 15.1 Binnendüne nordöstlich Homburg	34 Blatt
- 15.2 Closenbruch	37 Blatt
- 15.3 FFH-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg	53 Blatt
- 15.4 VSG Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg	55 Blatt

16. Befreiungen nach Naturschutzrecht

- 16.1 Ausnahme für die Maste 354, 355, 356, 357, 360, 363, sowie Teilbereiche von 378	20 Blatt
- 16.2 Antrag auf Befreiung der Schutzgebietsverordnungen Jägersburger Wald/Königsbruch und Closebruch	34 Blatt
- 16:3 Antrag auf Befreiung der Schutzgebietsverordnungen Binnendüne nordöstlich Homburg	20 Blatt
- 16.4 Landschaftsschutzgebiet Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen	Kirrberg 20 Blatt

17. Mastkoordinaten 2 Blatt

18. Magnetische und elektrische Felder 2 Blatt

Nachtrag vom 13.12.2017:

Bohrprofile und Schichtenverzeichnisse

4 Nebenbestimmungen

4.1 Natur- und Landschaftsschutz

Auflagen:

- 4.1.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen und bei Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen durchzuführen. Planabweichungen oder Änderungen sind unzulässig bzw. zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und ggf. genehmigungspflichtig.
- 4.1.2 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (planfestgestelltes Exemplar) sind ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal, als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
- 4.1.3 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sowie die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der obersten Naturschutzbehörde (ONB) und der unteren Naturschutzbehörde (LUA) schutzgebiets- bzw. abschnittsweise (mit Angabe der Mast-Nr.) jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.4 Die Antragstellerin hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung - ÖBB) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (z. B. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Die Fachkraft für die ökologische Baubetreuung ist der obersten Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 4.1.5 Die ökologische Baubetreuung hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte, usw.) und den Naturschutzbehörden regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen (z. B. per E-Mail oder Post).
- 4.1.6 Die Baumaßnahmen im NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ sind in Anlehnung an § 3 Abs. 7 der NSG-VO nach dem 15. August zu beginnen und müssen spätestens am 15. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.
- 4.1.7 Die erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
- 4.1.8 Zu Beginn und während der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die geplanten und erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (Dokumentation ÖBB). Die DIN 18 920 und die ZTV-Baumpflegerie sind zu be-

achten und anzuwenden und über die gesamte Bauzeit entsprechend dem Baufortschritt vorzuhalten. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.

- 4.1.9 Die geplanten Mäharbeiten (S4) in den Offenlandbereichen sind nach den Vorgaben des jeweiligen Managementplanes der einzelnen NATURA 2000-Gebiete durchzuführen.
- 4.1.10 Der Nesthügel der „Roten Waldameise“ im Bereich der Zufahrt zum Maststandort 375 ist zu begrenzen (Abstand vom Nest mindestens allseits 1,50 m) und die ausführende Firma bei der Baueinweisung entsprechend zu unterrichten (S6).
- 4.1.11 Das Anbringen der Vogelschutzmarkierungen ist durch die ÖBB zu dokumentieren.
- 4.1.12 Der Maststandort 378 darf ausschließlich bis zum dargestellten Kranstellplatz und nur auf mobilen Elementen (Platten oder Bohlen) befahren werden. Der Bereich darüber hinaus und um den Maststandort herum ist, sofern erforderlich, nur fußläufig zu nutzen. Lagerflächen oder sonstige Bauelflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Binnendüne nordöstlich Homburg“ sind unzulässig.
- 4.1.13 Bei Arbeiten und Fahrten entlang des Landschaftsschutzgebiets „Binnendüne nordöstlich Homburg“ sind die Ladeflächen der Transportfahrzeuge bei einer Beladung von lockerem Abbruch- oder Feinmaterial mit Planen o. a. abzudecken (Vermeidung von Materialeintrag, usw.). Alternativ sind an der Schutzgebietsgrenze entlang des Weges (Zufahrt zum neuen Maststandort 378) Bauzäune mit staubdichter Folie aufzustellen.
- 4.1.14 Die zu entnehmenden Gehölze im neuen Schutzstreifensegment, parallel zum Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“, sind gerichtet zu fällen bzw. in Einzelstämmen zu entnehmen und ohne Betroffenheit der Dünenvegetation (Silbergrasflur und Heideflächen) durchzuführen.
- 4.1.15 Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen sind geeignete Gehölze auf das Vorhandensein von Höhlen zu überprüfen. Unbesetzte Höhlen sind im Zuge der Kontrolle zu verschließen. Bei besetzten Höhlen ist unverzüglich Kontakt mit der Naturschutzbehörde zur Abstimmung weiterer Maßnahmen aufzunehmen. Die Ergebnisse der Überprüfung und die Maßnahmen sind durch die ÖBB zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.16 Der Erhalt der Höhlenbäume am Mast 390 (HB Nr. 1 sowie ergänzend HB Nr. 2 und 3) ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn am Standort zu prüfen (V2). Das Ergebnis und die weiteren Schritte sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Fällungserfordernis sind ent-

sprechende Ersatzhabitate (M3) an geeigneten Bäumen in der Umgebung anzubringen und zu verorten.

- 4.1.17 Eine Verbreiterung oder zusätzliche Befestigung von bestehenden (Schotter)Wegen in den Schutzgebieten ist nicht zulässig. Die Anlage von Ausweichstellen (z. B. Gegenverkehr) ohne vorherige Abstimmung mit der ONB ist nicht zulässig.
- 4.1.18 Bei den erforderlichen Baustellenzufahrten außerhalb der bestehenden Schotterwege bzw. bei unzureichender Tragfähigkeit ist zwingend eine mobile Baustraße (z. B. Baggermatratzen, Bohlen, o.a.) zu verwenden. Sofern erforderlich ist unter diese ein Trennvlies (mind. GRK 4) zu verlegen. Die Bauzufahrten und ggf. erforderliche Hilfseinbauten (Durchlässe, Vlies, etc.) sind vollständig zurückzubauen. Die angrenzenden Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen sind durch geeignete Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (Abgrenzung mit Trassierband, Kurvenbereiche mit Bauzaun, etc.) vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 4.1.19 Ein Befahren oder die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen außerhalb des in den Antragsunterlagen festgelegten Baufeldes oder der Zuwegungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch im Schadensfall. Sollte ein Befahren des Gebietes zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der ONB.
- 4.1.20 Unter die Lagerflächen sind ein Geotextil/Geogitter oder mobile Elemente zu verlegen. Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes (LBP) einzurichten.
- 4.1.21 Die Oberbodenmieten und Vegetationssoden sind nach Standorten getrennt zu lagern und in geeigneter Weise (z. B. Trassierband) vor dem Befahren zu schützen. Die Torfboden und Vegetationssoden sind vor dem Austrocknen zu schützen. Auf eine Zwischenansaat ist unbedingt zu verzichten.
- 4.1.22 Das abgepumpte Wasser aus den Baugruben (Wasserhaltung) ist über ein Absetzbecken oder eine Filterfläche (z. B. Strohballen, mehrlagige Schilfmatten, o. a.) abzuleiten. Bei direkt angrenzendem Schilfbestand, können die Pumpenwässer zur Filterung direkt in die Schilfzone eingeleitet werden.
- 4.1.23 Zur Umsetzung der Baumaßnahme in Schutzgebieten dürfen ausschließlich Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen eingesetzt werden.
- 4.1.24 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das ursprüngliche Geländeniveau wiederherzustellen. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen sind nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen und keineswegs im Baufeld einzuplanieren.

Verankerungen und Hilfseinbauten (einschließlich Untergrundverbesserungen für Provisorium-Standort) sind vollständig zurückzubauen.

- 4.1.25 Auf eine Ansaat der beanspruchten Flächen ist zwingend zu verzichten. Die Flächen sind nach der Oberbodenandeckung (autochthon) ausschließlich über Selbstbegrünung wieder herzustellen.
- 4.1.26 Der Bauzeitenplan und in der Folge gegebenenfalls erforderliche Fortschreibungen sind der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.27 Im Falle der Stilllegung der Leitung ist diese, einschliesslich der Fundamente, in Abstimmung mit der Bodenschutz- und Wasserbehörde vollständig rückzubauen.
- 4.1.28 Die naturschutzfachliche Abnahme erfolgt im Rahmen der Gesamtmaßnahme.
- 4.1.29 Sofern mit dem Bau der Maststandorte (Ausführung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen) bzw. der Baubeginn für einzelne Standorte nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird, ist gegenüber der Naturschutzbehörde (Landesamt für Umweltschutz und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich 3.1) – rechtzeitig vor Baubeginn – der Nachweis zu führen, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten sowie der Schutzgebiete noch zutreffen. Sofern erforderlich, sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum vorgezogenen Ausgleich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen und durchzuführen.

Auflagenvorbehalte:

- 4.1.30 Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe oder erhebliche Beeinträchtigungen der Flächen in den Naturschutzgebieten oder dem Landschaftsschutzgebiet verursacht werden oder die Behebung von unvorhergesehenen Schäden erforderlich werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.31 Sofern bei einem verzögerten Baubeginn der geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann (siehe Auflage Nr. 4.1.29), bleibt die Nachforderung entsprechender Planunterlagen oder Gutachten sowie Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.32 Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

4.2 **Wasserschutz**

4.2.1 Für die Zeiträume der Arbeiten in den Bereichen

- des Brunnens 12 (Maste 358 und 359),
- des Brunnens 2 (Mast 361) und
- des Brunnens 9 (Mast 364)

muss eine Trübungsmessung des geförderten Wassers durchgeführt werden. Diese Messungseinrichtung ist im Vorfeld seitens der Antragstellerin mit dem Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen abzustimmen und gegebenenfalls zu installieren. Während der Bauzeit, und sollte sich dies im Verlauf der Messungen zeigen auch darüber hinaus, ist diese Einrichtung durch das Betriebspersonal des Zweckverbandes zu kontrollieren.

4.2.2 Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen sowie die Baustelleneinrichtung darf nur außerhalb der Schutzzone II auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).

4.2.3 Vor Aufnahme der Arbeiten ist dem LUA ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) schriftlich zu benennen.

4.2.4 Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem(r) Bauleiter(in) und einem(er) Vertreter(in) des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Homburg GmbH bzw. Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen) abzustimmen.

4.2.5 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

4.2.6 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie hat deshalb sicherzustellen, dass Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft, festgestellte Mängel unverzüglich behoben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden.

Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

- 4.2.7 Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- 4.2.8 Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 4.2.9 Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf
- 4.2.10 Die Außenisolierung im Erdreich muss umweltfreundlich sein.
- 4.2.11 Es darf nur umweltfreundliches Schalöl verwendet werden.
- 4.2.12 Die Ableitung des Grundwassers ist nur vorübergehend zur Wasserhaltung in der Baugrube, nicht aber zur dauerhaften Trockenhaltung des Bauwerkes zulässig.
- 4.2.13 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass das während der Wasserhaltung in den Vorfluter eingeleitete Grundwasser und das zu versickernde Wasser nicht verunreinigt ist (absetzbare Stoffe < 0,1 ml/l).
- 4.2.14 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Anlagen der Wasserhaltung zu beseitigen oder in sonstiger Weise funktionsunfähig zu machen.

Hinweis:

Die Genehmigung etc. enthebt die Begünstigte nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 89 WHG).

4.3 Denkmalschutz

Auf die Anzeigepflicht für Bodenfunde gemäß § 12 Abs. 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19.05.2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790) und das Veränderungsverbot des § 12 Abs. 2 SDschG wird hingewiesen.

4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen

4.4.1 Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen

- 4.4.1.1 Hinweis: Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet C 19 „Homburg/Königsbruch“ sind im Abschnitt I.4.2 enthalten.
- 4.4.1.2 Zum Schutz der im Bereich des Mastes 361 verlegten Leitung DN 500 PN 25 sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür ist ein statischer Nachweis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Rohrherstellers heranzuziehen, die dem Zweckverband Wasserversorgung vorzulegen ist.
- 4.4.1.3 Im Bereich der Zuwegungen zu den Masten 358 - 360 sowie der Masten 361-364 sind Wasserleitungen DN 200/250 bzw. DN 200/350 im Werkstoff Asbestzement verlegt. Eine Überführung dieser Leitungen auf längerer Strecke auf der Leitungstrasse ist nicht zulässig. Eine Kreuzung der Leitungen hat mit entsprechend der Maschinengewichte dimensionierten Lastverteilereinrichtungen zu erfolgen. Diese sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung abzustimmen
- 4.4.1.4 Vor Baubeginn ist eine genaue Lagebestimmung der Wasserleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung vorzunehmen.
- 4.4.1.5 Der Zweckverband Wasserversorgung ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn über die Bauarbeiten und die Trübungsmessungen (Nebenbestimmung I.4.2.1) in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist ein Einweisungstermin mit dem Zweckverband Wasserversorgung, Herrn Zimmer (Telefon: 06824-9002-18, mobil 0175-2925-154) bzw. Herrn Krämer (Telefon: 06824-9002-33, Mobil 0175-2925-155) zu vereinbaren.

4.4.2 Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH

- 4.4.2.1 Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung ist bei Planung und Bauausführung zu beachten.
Auf den § 11 der „Vereinbarung zur Behandlung von Beeinflussung zwischen elektrischen Energieanlagen und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen, wonach die Kosten für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Beseitigung von Beeinflussungen der Betreiber der beeinflussenden Anlage, soweit seine die später errichtete Anlage ist, zu tragen hat, wird hingewiesen. Eine spätere beeinflussende Änderung einer Anlage ist wie eine spätere Errichtung der Anlage zu behandeln.

- 4.4.2.2 Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 10,0 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung nicht zu unterschreiten. Der Mindestabstand von 30,0 m zu Ausblasevorrichtungen ist einzuhalten.
- 4.4.2.3 Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.
- 4.4.2.4 Die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- 4.4.2.5 Zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.
- 4.4.2.6 Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereichs mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos abzustimmen.
- 4.4.2.7 Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen. Kontakt bei Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Telefon: 06841/9886-219

- 4.4.2.8 Es ist eine Überprüfung der induktiven Beeinflussung zwischen der Hochspannungsfreileitung und den Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH nach DVGW-Regelwerk technischer Regel GW 22 und eine Überprüfung der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH auf mögliche Korrosionsgefahr nach DVGW-Regelwerk Technische Regel GW 28 im Hinblick auf die Änderungen der Hochspannungsfreileitung durchzuführen. Die Kosten hierfür hat die Pfalzerwerke Netz AG zu tragen.

4.4.3 Anlagen der Stadtwerke Homburg GmbH

- 4.4.3.1 Hinweis: Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet C 17 „Homburg/Brunnenstraße“ sind im Abschnitt I.4.2 enthalten.
- 4.4.3.2 Alle Maßnahmen zur Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung sind mit den Stadtwerken Homburg GmbH abzustimmen. Sofern eine Abschaltung

von Brunnen erforderlich wird, ist nach der Wiederinbetriebnahme der Brunnen eine Beprobung bzw. Trübungsmessung erforderlich. Die Pfalzwerke Netz AG hat die Kosten hierfür zu tragen.

- 4.4.3.3 Die Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter W 101 sind einzuhalten.
- 4.4.3.4 Erforderliche Sicherheitsabstände zu Leitungen der Stadtwerke Homburg GmbH sind einzuhalten. Zum Überfahren der Leitungen mit schwerem Gerät sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu ergreifen.
- 4.4.3.5 Die bauausführenden Firmen haben bei den Stadtwerken Homburg GmbH eine zeitnahe Planauskunft einzuholen.

4.4.4 Anlagenbetrieb in Rheinland-Pfalz

Ein Betrieb der Anlage mit der beantragten Stromstärke von 1360 A ist erst dann zulässig, wenn auch für den in Rheinland-Pfalz befindlichen Leitungsabschnitt die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Betriebs der Anlage erfüllt sind.

4.5. Bodenschutz

4.5.1 Vorsorgender Bodenschutz

- 4.5.1.1 Beim Aus- und Einbau von Bodenmassen incl. Wiederaufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die technischen Anforderungen der DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.
- 4.5.1.2 Ober- und Unterboden sowie Torfhorizonte sind getrennt auszubauen und bei einer Zwischenlagerung des Bodens getrennt zu lagern. Bei grundwasserbeeinflussten Standorten ist zudem auf getrennten Ausbau und getrennte Lagerung des Mineralbodens oberhalb und unterhalb der Grundwasser Oberfläche zu achten. Bodenmieten sind innerhalb des Baufeldes anzulegen und dürfen nicht befahren werden.
- 4.5.1.3 Bodenmieten dürfen nicht auf vernässten Böden oder auf Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Unter den Mieten ist ein Vlies zu verlegen. Oberbodenmieten und Mieten von Torfen dürfen eine max. Mächtigkeit von 2 m nicht überschreiten, bei Unterbodenmieten sollte die max. Höhe 3 m betragen.
- 4.5.1.4 Mieten zur Zwischenlagerung von Torfen sind bei einer Lagerzeit von mehr als 4 Wochen oder trockenen Witterungsperioden durch eine Abdeckung mit Planen oder Folien vor Austrocknung zu schützen.
- 4.5.1.5 Der Wiedereinbau des in Mieten gelagerten Bodens hat gemäß der ursprünglichen Schichtung und unter Vermeidung von Vermischungen zu erfolgen. Dies gilt auch für mehrfach geschichtete Böden.

- 4.5.1.6 Zum Schutz sensibler Böden vor Verdichtung sind im Arbeitsbereich der Maststandorte 354 bis 357, 360 bis 365 sowie 375 bis 378 Baggermatten/Aluplatten auszulegen. Darüber hinaus sind im Zufahrtsbereich der Maststandorte 354 bis 356, 360, 362, 363, 365, 375 bis 376 und 378 mobile Baustraßen zu verlegen.
- 4.5.1.7 Alle Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Bei längeren Niederschlagsperioden sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen. Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden bei Wiederaufnahme der Erarbeiten ausreichend abgetrocknet sein. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten in ungeschützten Bereichen nach Möglichkeit bodenschonende Laufwerke mit geringem Kontaktflächendruck (Kettenlaufwerke > 750 mm oder Radfahrwerke mit Niederdruckreifen) eingesetzt werden.
- 4.5.1.8 Wasserhaltungsmaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.5.1.9 An Standorten ohne Grundwassereinfluss ist eine Rückbautiefe von mindestens 1,00 m vorzusehen (Ausnahme: kein Rückbau an Altmast 378).
- 4.5.1.10 Bei einer Verwertung von Fremdmassen für die Wiederverfüllung der Baugruben ist unbelastetes Material zu verwenden, das hinsichtlich der Textur dem natürlich anstehenden Substrat entspricht. Bei landwirtschaftlicher Nutzung darf die hergestellte durchwurzelbare Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV nicht überschreiten.
- 4.5.1.11 Bei den Baumaßnahmen an Standorten mit Grundwassereinfluss ist zur fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nebenbestimmung eine bodenkundliche Baubegleitung oder eine Fachkraft für ökologische Baubetreuung mit bodenkundlicher Qualifikation einzusetzen und vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Maßnahmen zu dokumentieren und der Bodenschutzbehörde regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zu berichten (z. B. per E-Mail).

4.5.2 Nachsorgender Bodenschutz

- 4.5.2.1 Die Bodenarbeiten im den Bereichen der Altlastverdachtsflächen sind von einem Sachverständigen gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland/VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) begleiten zu lassen.

- 4.5.2.2 Sollten hierbei Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, ist die Antragstellerin gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im LUA zu informieren und gegebenenfalls die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

4.6 Landwirtschaft

Die Eigentümer und die Pächter sind über den Bauablauf und die Schadensregulierung zu informieren. Der Rückbau der alten Fundamente hat in Abstimmung mit den Eigentümern/Pächtern zu erfolgen, sofern nicht in diesem Beschluss eine abschließende Regelung getroffen wird (Mast 378). Ausbautiefe beziehungsweise der komplette Ausbau der Fundamente sind einvernehmlich mit den Eigentümern/Pächtern festzulegen.

4.7 Forst

- 4.7.1 Die örtlich zuständigen Forstrevierleiter sind rechtzeitig vor Ausführung der Baumaßnahmen auf Staatsforstflächen über die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen zu informieren und vor Ort einzuweisen.
Baumaßnahmen auf Waldflächen außerhalb der Staatsforstflächen sind mit den jeweiligen Waldbesitzern abzustimmen.
- 4.7.2 Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf Staatsforstflächen hat eine Abnahme der in Anspruch genommenen Forstgrundstücke und Forstwege durch die örtlich zuständigen Forstrevierleiter zu erfolgen.
- 4.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Rettungspunkte im Wald und an den Waldrändern jederzeit mit Kraftfahrzeugen angefahren werden können.
- 4.7.4 Die eventuell erforderlich werdende temporäre Inanspruchnahme von Staatsforstflächen außerhalb der Leitungstrasse während der Baumaßnahme bedarf der Genehmigung des SaarForst Landesbetriebes.
- 4.7.5 Auf die Bestimmungen des Rahmenvertrages zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der Pfalzwerke AG wird hingewiesen.
- 4.7.6 Alle Pflege- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Trasse, die den Wald betreffen, sind zu minimieren und vorab mit den Waldbesitzern abzuklären. Um einen Schneiseeffekt durch die Trasse zu verhindern sollten die Waldflächen, auf denen aus Sicherheitsgründen Rückschritte bzw. Rodungen erfolgen, weitestgehend mit möglichen Ersatzbaumarten (minimaler Rückschnitt) bestockt werden.

4.8 Verkehrswege

4.8.1 Die Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung einschließlich des Luftraums über der Straße ist durch die Pfalzwerke Netz AG im Rahmen gesonderter, mit der Straßenbauverwaltung abzuschließender Gestattungsverträge zu regeln.

4.8.2 Anlagen der Bahn AG

für die Kreuzung der 110-kV-Leitung mit der Bahnstrecke 3280 ist von der Pfalzwerke Netz AG ein Änderungsvertrag zum Kreuzungsvertrag 10 2072 B0013 mit der DB Immobilien abzuschließen. Änderungsunterlagen sind in siebenfacher Ausfertigung zu übersenden an:

DB Immobilien
Team Gestattungen und Kreuzungen
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe

4.9 Entscheidungsvorbehalte

4.9.1 Für den Fall, dass das Vorhaben in Gänze oder in Teilen geändert werden soll, sind diese Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet dann gemäß § 76 SVwVfG über das weitere Genehmigungsverfahren.

4.9.2 Für den Fall, dass eine zwischen den Beteiligten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung nicht zustande kommt oder aufgehoben wird, bleiben weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhüten oder auszugleichen.

4.9.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Beteiligten oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

4.9.4 Soweit durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf Dritte eintreten, deren Umfang zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar war, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

5 Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

1 Sachverhalt

Die Vorhabensträgerin, Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen beabsichtigt den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg.

Trassenführung und Maststandorte ergeben sich aus den Übersichtsplänen der Anlage 2 und den Lageplänen der Anlage 3. Der benötigte Schutzstreifen für die 110-kV-Freileitung liegt im Bereich von 21,6 m bis 62,9 m. Die konkrete Ausdehnung des Schutzstreifens ergibt sich aus den Anlagen 3 und 6.

Die Hochspannungsfreileitung stammt aus dem Jahr 1958 und muss aufgrund ihres Alters ersetzt werden, um die Stromversorgung in der Region sicherzustellen. Die derzeitige mögliche maximale Strombelastung der Leiterseile von 680 A ist mit den Anforderungen des Netzes nicht mehr vereinbar, weshalb auf ein 2er Bündel pro Phase mit einer maximalen Strombelastung von 1360 A umgestellt werden soll.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Nach § 43 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Das Oberbergamt des Saarlandes ist gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 43 EnWG. Aufgrund der Leitungslänge von

ca. 9,5 km war gemäß § 3c Abs. 1 UVPG⁵ i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Oberbergamt des Saarlandes im Jahr 2009 ergab, dass für den geplanten Ersatzneubau eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Scoping-Termin wurde am 10.09.2015 im Oberbergamt des Saarlandes durchgeführt.

Für den Ersatzneubau auf gleicher Trasse war kein Erfordernis zur Durchführung raumordnerischer Verfahren gegeben.

2.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 06.11.2017 legte die Vorhabensträgerin die Planunterlagen für das Ersatzneubauvorhaben beim Oberbergamt des Saarlandes vor und beantragte, für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit UVP durchzuführen. Mit Schreiben vom 05.12.2017 leitete das Oberbergamt des Saarlandes das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände ein. Es wurden folgende Stellen beteiligt:

- Saarpfalzkreis
- BUND Saarland e. V.
- Saarwald-Verein e. V.
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes K. d. ö. R.
- Bauernverband Saar e. V.
- Kreisstadt Homburg
- NABU Saarland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Saarland e. V.
- Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e. V.
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- SaarForst Landesbetrieb
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung B – Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum

⁵

Gemäß der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 EnWG, zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370) ist das Verfahren nach der Fassung des EnWG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 EnWG eingeleitet wurde.

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung E – Techn. Umweltschutz
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Ministerium für Bildung und Kultur
Landesdenkmalamt
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung D
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Abteilung F – Klimaschutz, Energie, Verkehr und Luftfahrt
- Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 362
Entschärfung/Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBB1
- Wasserversorgung Ostsaar GmbH
- Stadtwerke Homburg GmbH
- Energis GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Creos Deutschland GmbH
- Biosphärenzweckverband Bliesgau, Blieskastel
- Oberbergamt des Saarlandes, Abteilung 3

Folgende Stellen haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

Absender	Datum	AZ
Landesverband Saarwald-Verein e.V.	15.12.2017	Mj/2017
Vereinigung der Jäger des Saarlandes	14.12.2017	
Zweckverband Wasserversorgung (Wasserversorgung Ostsaar GmbH)	21.12.2017	TB/Zi
Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	22.12.2017	Dr.Sf/Me-1473
Creos Deutschland GmbH	10.01.2018 19.06.2018	2017-1073/TB-dm
Naturlandstiftung Saar	11.01.2018	
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat OBB11 - Landsplanung, Bauleit-	05.01.2018	OBB11 850-2/18 Jü

planung		
SaarForst Landesbetrieb	15.01.2018	-9.2.2.9-
Landwirtschaftskammer für das Saarland	17.01.2018	E5.2-1500-420/17 Ho
NABU	17.01.2018	163/2017
DB AG	18.01.2018	GS.R-SW-L(A) Pz
Industrie- und Handelskammer	19.01.2018	
Landesbetrieb für Straßenbau	19.01.2018	STR-600#17-355 ES
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.01.2018	Infra I 3 – 45-60-00/IV-479-17-PFV
Ministerium Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung D: Naturschutz, Forsten	22.01.2018	D/4 2879/17 2400-010-009-290
Kreisstadt Homburg	20.02.2018	610
Stadtwerke Homburg	07.03.2018	2017046 Br/Schu
Oberbergamt des Saarlandes, Abteilung 3	15.03.2018	VIII 3110/3/18-All
Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz - Abteilung D: Naturschutz, Forsten	29.03.2018	D/1 - 695/18 MF
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Genehmigungsstelle -	04.04.2018	01/1366/08/Sto
Ministerium für Umwelt - und Verbraucherschutz - Abteilung E: Technischer Umweltschutz - Oberste Wasserbehörde	18.04.2018	E/4 - 21.11.11-584/2017-Kn

Am 05.12.2017 wurde die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bei der Kreisstadt Homburg veranlasst. Die Planunterlagen haben bei der Kreisstadt Homburg in der Zeit vom 02.01.2018 bis 01.02.2018 öffentlich ausgelegt und konnten von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher ortsüblich im Wochenspiegel Homburg vom 20.12.2017 bekannt gemacht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete 14 Tage nach Beendigung der Auslegung am 16.02.2018. Es wurden zwei Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Erörterung fand am 25.04.2018 im Oberbergamt des Saarlandes statt.

3 Planrechtfertigung

Für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg, besteht unter

Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Die 110-kV-Spannungsebene ist für die Pfalzwerke-Netz AG die Verteilnetzebene im Versorgungsgebiet. Die Leitung ist notwendig, damit die Pfalzwerke-Netz AG ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren Versorgung ihrer Kunden nachkommen kann. Einer von fünf Einspeisepunkten aus der Höchstspannungsebene (220/380-kV) in das Pfalzwerkenetz (110-kV) befindet sich in der Anlage Homburg. Die Anlage Homburg besteht aus einer Umspannanlage (Transformation von 220/380-kV auf 110-kV) und einem Umspannwerk (Transformation von 110-kV in 20-kV). Die zu sanierende 110-kV-Leitung verläuft zwischen dem Umspannwerk Otterbach und dem Umspannwerk Homburg und verteilt den Strom in dieser Spannungsebene über verschiedene Umspannwerke der Region wie z. B. Hauptstuhl und Bruchhof. In den Umspannwerken wird die Spannung weiter herunter transformiert und über die Mittelspannungsebene (20-kV) die Kunden, wie Gemeinden, Städte oder Industrie, mit elektrischer Energie versorgt. Die Leitung wurde im Jahr 1958 erbaut. Sie ist sanierungsbedürftig; die Masten müssen ausgetauscht und die zulässige Strombelastung erhöht werden, um die Region weiterhin sicher mit elektrischer Energie versorgen zu können.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre die derzeitige hohe Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes zukünftig nicht mehr gegeben und Ausfälle zu erwarten. Das Vorhaben ist deshalb vernünftigerweise geboten und erforderlich. Die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient dem Wohl der Allgemeinheit und wird im vorliegenden Fall durch das private Versorgungsunternehmen der Antragstellerin realisiert. Nach den in §§ 11 und 12 EnWG festgelegten Zielen und Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen wird das im Allgemeinwohl stehende Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität den Betreibern von Energieversorgungsnetzen insoweit als Aufgabe zugewiesen, als sie verpflichtet werden, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Insofern entspricht das Vorhaben der Antragstellerin den im EnWG formulierten Zielen.

4 Abwägungserhebliche Belange

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Für den zur Planfeststellung beantragten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg, war nach § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, die ergab, dass für den geplanten Ersatzneubau eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sind die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Scoping-Unterlagen, die diesbezüglichen Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände und die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Planunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP).

Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände im Anhörungsverfahren berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen wurden für die zu erwartenden Auswirkungen der Leitungsverlegung auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beschrieben und bewertet. Da es sich bei der Hochspannungsfreileitung um ein System handelt, das an den Maststandorten punktuell in die Schutzgüter eingreift und darüber hinaus durch die Leitung linienförmige Auswirkungen auf Schutzgüter hervorgerufen werden, sind die Schutzgüter in unterschiedlichem Maße betroffen. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen auf den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild, Boden und Wasser. In geringem Maße sind Beeinträchtigungen von Klima und Luft, Mensch und Siedlung sowie von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

Die zu betrachtende Leitungstrasse beginnt nordöstlich des Stadtteils Bruchhof an der Landesgrenze und kreuzt auf einer Strecke von rund 600 m das Gewerbegebiet „Vogelbacher Weg“ bzw. das „Industriegebiet Ost“. Im Weiteren verläuft die Trasse in einem Abstand von rund 500 m am Wohngebiet des Stadtteils Sanddorf und an der Wohnsiedlung an der Käshoferstraße in einem Abstand von ca. 200 m vorbei. Anschließend verläuft sie für ca. 3 km durch Wald und erreicht den Westrand des Stadtteils Kirrberg. Sie grenzt dort an Ausläufer der Bachstraße und Mühlenstraße an, überspannt aber nicht die Wohnbebauung. Südwestlich von Kirrberg endet das zu betrachtende Gebiet an dem bereits planfestgestellten Leitungsschnitt.

4.1.1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind der Schutz des Menschen selbst sowie seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigung aus veränderten Umweltwirkungen in den Vordergrund gestellt. Zu berücksichtigen sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden des Menschen, sein Wohnumfeld und seine Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft.

Im Rahmen des Baues wird es – zeitlich und örtlich begrenzt - zu Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen kommen. Die Emissionen beschränken sich auf die normalen Bautätigkeiten während der Wochentage. Es ist nicht geplant, außerhalb der normalen Arbeitszeit oder an Wochenenden zu arbeiten.

Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen sind die elektrischen und magnetischen Felder sowie Geräuschentwicklungen unmittelbar unterhalb der Trasse.

Anlagebedingt wird die menschliche Wahrnehmung der Landschaft durch das Vorhaben beeinflusst. Durch die Erneuerung der spröbruchgefährdeten Masten wird das Risiko von Einwirkungen im Falle eines Bruchs minimiert.

4.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von dem Vorhaben sind Biototypen im Offenland, meist Grünlandbiotope unterschiedlicher Ausprägung und Waldstandorte, die mit einer Ausnahme in Schneisen der Leitungstrasse liegen, betroffen. Bei diesen Schneisen sind, je nach Stand der Pflege, meist Biotope wie Vorwälder, Schlagfluren oder Pfeifengras- Feuchtheiden vorhanden. Es sind auch Standorte in Schutzgebieten betroffen. Dabei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete L 6.02.01 und LSG-L-6610-303 der Kreisstadt Homburg, das Biosphärenreservat Bliesgau (Pflege- und Entwicklungszone), die Naturschutzgebiete „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und „Closenbruch“ sowie die Natura-2000 Gebiete „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH/VSG) sowie „Closenbruch“ (FFH). Auch nach § 22 SNG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope liegen im Bereich von 9 Maststandorten und Zuwegungen. Betroffen sind vorwiegend Biotope feuchter und nasser Standorte wie z. B. Nass- und Feuchtwiesen und deren Brachen oder feuchte Hochstaudenfluren. Der Standort des Mastes 378 liegt in dem geschützten Biototyp Silbergrasflur auf einer Binnendüne, die auch als Biotopkomplex „Binnendüne Homburg“ (BK-6610-8001) in der Landesbiotopkartierung erfasst ist. Diese Fläche wird nicht für einen Neubau in Anspruch genommen. Eine Zusammenfassung der Biototypen ist in der UVS, Tab. 7: Biototypen enthalten.

Im Vorhabensbereich wurden 25 Brutvogelarten festgestellt. Streng geschützt bzw. gefährdet sind die Arten Neuntöter, Kuckuck und Schwarzkehlchen. Außerdem wurden stellenweise Rotmilan und Schwarzmilan als Nahrungssucher registriert. An keinem relevanten Bereich wurden Reptilien

festgestellt. Für Libellen ist in dem relevanten Bereich am Schwarzbach kaum ein geeigneter Raum für Reviere, Paarung und Eiablage vorhanden. Im Umfeld des Mastes 390 wurden 3 Höhlenbäume mit Buntspecht-Höhlen registriert. Ein Ausflug von Fledermäusen aus diesen Höhlen oder einem anderen potenziellen Baumhöhlenquartier im Umfeld des Mastes wurde nicht registriert. Für die Haselmaus geeignete Baum- und Strauchschichten konnten an keinem Maststandort vorgefunden werden. Des Weiteren wurden Teichfrosch, Sandlaufkäfer und die Feldgrille erfasst.

Es werden baubedingt Schadstoff- und Staubemissionen sowie Lärmemissionen und Erschütterungen durch den Baustellenbetrieb hervorgerufen. Des Weiteren kommt es zu temporären Flächenbeanspruchungen durch den Baubetrieb und zu geringfügigen dauerhaften Flächenbeanspruchungen. Neue, betriebsbedingte Vorhabensauswirkungen, die über die bereits mit dem Betrieb der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen hinausgehen, werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Errichtung neuer Masten verursacht in geringem Maße eine Flächeninanspruchnahme für die Fundamente. Die alten Fundamente werden weitestgehend zurückgebaut, ihre Flächeninanspruchnahme entfällt.

4.1.1.3 Schutzgut Boden

Im Vorhabensgebiet ist der Buntsandstein die flächenmäßig dominierende geologische Formation. Er verwittert zu Braunerden mit mehr oder weniger ausgeprägten A-B-C Horizontierungen. Muschelkalk ist auf den äußeren südöstlichen Teil des Stadtgebietes Homburg beschränkt. Hier ist im Bereich des Ortsteils Kirrberg als Bodentyp die Rendzina kartiert. Im Zuge vorhabenbezogener Rammkernbohrungen im Mai 2016 wurden die Böden an den einzelnen Maststandorten untersucht. Es herrschen tonige oder sandige Schluffe bzw. Sande an den untersuchten Maststandorten vor. Im Bereich der Schwarzbachniederung/Königsbruch und im Closenbruch sind die Böden grundwasserbeeinflusst. Stoffliche Vorbelastungen der Böden im Umfeld der Altmasten wurden durch analytische Untersuchung auf den relevanten Parameter Blei geprüft. Die Analyseergebnisse geben aus bodenschutzfachlicher Sicht keinen Hinweis auf schädliche Bodenveränderung gemäß § 9 BBodSchV.

Die Überprüfung der Trasse mit dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes (ALKA) hat ergeben, dass drei Altlastverdachtsflächen von dem Vorhaben betroffen sind:

- HOM_3642 Lagerung von Holz, Holzprodukten, Kontaminationsverdachtsfläche (KV)
- HOM_19238 Bauunternehmen, Baustoffhandel, Bauhof, KV
- HOM_2679 Wilde Müllkippe, KV

Vorhabenbedingt kommt es zu Eingriffen im Zuge der Errichtung der neuen Mastfundamente (Abgrabung, Versiegelung) bzw. dem Rückbau der Alt-Fundamente (Abgrabung) und entlang der Zufahrten außerhalb bestehender Wege (Verdichtung, Störung).

4.1.1.4 Schutzgut Wasser

Die Masten 354 bis 356 liegen in der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Die Masten 357 - 364 liegen in Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Zwei Fassungsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe von Zuwegungen. Ein Fassungsbereich liegt ca. 70 m östlich des Maststandortes 362. Die Masten 367 - 372 und 378 - 385 liegen in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Brunnenstraße“, 374 - 377 in dessen Schutzzone II. Zuwegungen zu den Masten 375 und 376 führen jeweils an einer Schutzzone I vorbei.

Die Masten 354 - 365 (Schwarzbachniederung) liegen in Bereichen mit hohen Grundwasserständen. Gleiches gilt für die Masten 375 - 377 (Closenbruch).

Die Leitungstrasse verläuft zwischen Masten 357 - 365 auf einer Strecke von rund 3,3 km parallel zum Schwarzbach. Im Closenbruch (Masten 374 - 375) überspannt die Leitung die Gewässer Reichersbach und Karlsbergbach sowie bei Kirrberg (Masten 389 - 390) den Lambsbach.

Die Fundamente der Masten 354 bis 365 und der Masten 375, 376 und 377 werden in das Grundwasser eingebracht, demnach liegt ein Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Kleinere Oberflächengewässer befinden sich in der Nähe von Mast 357, Mast 377 sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Maststandorten 379 und 380. Diese werden von den Baumaßnahmen nicht berührt. Baubedingt besteht die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers durch defekte Baumaschinen bzw. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In den Bereichen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser oder in unmittelbarer Umgebung von Gewässern besteht die Möglichkeit einer baubedingten Gewässerbeeinträchtigung. Bei den grundwasserbeeinflussten Standorten kann es baubedingt zu zeitweiligen und lokalen Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltungen kommen. Anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Der Hochwasserschutz wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.1.1.5 Schutzgut Klima/Luft

An den Standorten der Mastfundamente werden einzelne Flächen umgenutzt, parallel wird der bisherige Standort (ausgenommen Mast 378) entsiegelt. Klimatische bzw. lufthygienische Auswirkungen sind hiermit nicht

verbunden. Die durch den Bau beeinträchtigte Vegetation wird in ihrem Flächenanteil wieder hergestellt, der notwendige Gehölzrückschnitt im Bereich der Zufahrten findet kleinflächig statt. Lokale Beeinträchtigungen aus lufthygienischer Sicht bleiben auf die Bauphase mit den Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge beschränkt.

4.1.1.6 Schutzgut Landschaft

Die zu betrachtenden Vorhabensauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft umfassen die dauerhafte visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie die Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen durch temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen. Vom Mast 354 bis Mast 378 ist der Vorhabenbereich dem Naturraum „Homburger Becken“, ab Mast 379 dem Naturraum „Saarbrücken-Kirkeler Wald“ zuzuordnen. Zum Teil ist eine Erhöhung der Masten vorgesehen, Mast 370 wird entfallen. Hinzu treten die temporären Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme durch Lärm, Staubentwicklung, Abgase und Umwidmung von Flächen.

4.1.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Trasse liegen verschiedene Verkehrswege und Versorgungsanlagen. Darüber hinaus sind besondere Sachgüter im direkten Vorhabensbereich nicht bekannt. Auch Kulturgüter oder Denkmäler im Planungsraum sind nicht bekannt. Im weiteren Umfeld sind als „Anlagen des kulturellen Erbes“ (LEP) die „Ruinen Hohenlimburg mit den Schlossberghöhlen“ sowie der „Landschaftspark-Schloss Karlsberg“ vorhanden. Bezüglich der Sachgüter sind keine über die bereits in den vorangestellten Abschnitten beschriebenen Auswirkungen zu erwarten.

4.1.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind nicht erkennbar. Ebenso wenig sind Sekundäreffekte oder Summationswirkungen erkennbar.

4.1.2 **Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Den Bewertungsmaßstab für die beschriebenen Umweltauswirkungen bilden die gesetzlich vorgegebenen Umweltauforderungen, wie z. B. das Naturschutzrecht, das Wasserrecht und das Immissionsschutzrecht mit den entsprechenden Vorschriften und Ausführungsbestimmungen. Ergänzend können einschlägige Richtlinien, Planaussagen etc. sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren herangezogen werden. Somit ergibt sich für die Einzelkomponenten und die Bewertung ihrer Wechselwirkungen Folgendes:

4.1.2.1 Mensch

Als baubedingte Vorhabenswirkungen sind die Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen sowie Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten mit geringfügigen Wirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Naherholung zu nennen.

Die baubedingten Vorhabensauswirkungen sind lokaler und temporärer Natur. Der Umfang der Massenbewegungen und der Materiallieferungen ist aufgrund der nur punktuellen Fundamentarbeiten je Standort vergleichsweise gering. Die Dauer der Beeinträchtigungen ist begrenzt, zumal sich die Einwirkungen auf verschiedene Einzelstandorte mit unterschiedlichen Zuwegungen verteilen. Die Baudauer beträgt ca. 1 Woche pro Maststandort. Wegen der zeitlichen Begrenztheit und der Verteilung der Belastung auf verschiedene Zufahrten ist die Vorhabenswirkung als gering zu bewerten. Aufgrund der dargestellten Vorhabenscharakteristika ist auch die Beeinträchtigungsintensität als gering zu bewerten. Die Auswirkungen sind vergleichbar mit denen sonstiger üblicher Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen. Als betriebsbedingte Vorhabenswirkungen sind die möglichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Veränderungen der elektrischen und magnetischen Felder und durch Geräuscentwicklungen unterhalb der Trasse zu nennen. Die geltenden Grenzwerte nach der 26. BImSchV werden bei Betrieb mit Nennstrom (1360 A) deutlich unterschritten.

Das Minimierungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV bezüglich der Verringerung von Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder auf maßgebliche Minimierungsorte wird für den maßgeblichen Minimierungsort zwischen Mast Nr. 373 und Mast Nr. 368 erfüllt. Durch eine Erhöhung der neuen Masten wird erreicht, dass der größte Durchhang des Leiterseils nach dem Umbau höher ist als zurzeit. Hierdurch erfolgt eine Optimierung der Feldstärke für das magnetische und elektrische Feld an den jeweiligen Stellen. Damit kann eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische oder magnetische Felder ausgeschlossen werden.

Geräuscentwicklungen durch Teilentladungen (Korona-Effekte), die lediglich unterhalb der Trasse wahrnehmbar sind, führen zu keiner erheblichen Belästigung. Derartige Effekte treten beim Betrieb einer 110-KV-Freileitung nur äußerst selten und in geringem Umfang auf und können deshalb vernachlässigt werden.

Anlagebedingte Vorhabensauswirkungen durch visuelle Veränderungen und technische Überformung der Landschaft werden nicht hervorgerufen, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Die Auswirkungen der Masterhöhungen werden als gering bewertet. Auch ist die Naherholungsfunktion z. T. aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Trasse hoch. Bezüglich der visuellen Vorhabensauswirkungen wird auf das

Kapitel II 4.1.2.6 Landschaft verwiesen. Die dortigen Ergebnisse gelten auch für die Funktionen Freizeit und Naherholung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund des Mastneubaus werden Flächen dauerhaft über Neuversiegelung in Anspruch genommen, d. h. hier findet ein dauerhafter Verlust beziehungsweise eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und von Pflanzen und Tieren statt. Der Rückbau von Altfundamenten gleicht diesen Verlust zum Teil aus. Durch die Baustellen und die Baustellenzufahrten werden Flächen zeitweise in Anspruch genommen, d. h. der Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung von Lebensräumen und von Pflanzen und Tieren ist hier zeitlich begrenzt. Es besteht eine Vorbelastung der Vegetation innerhalb des Schutzstreifens durch die regelmäßige Trassenpflege. Die gegebenenfalls notwendige Befestigung von bestehenden Zufahrten mit Schotter stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da das Material nach Bauende rückgebaut wird.

Arten- und Biotopschutz:

Das Planvorhaben führt unter Berücksichtigung der angegebenen Maßnahmen bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SNG werden soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert. Verbleibende Verluste werden in unmittelbarer Nähe ausgeglichen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. gesetzlich geschützter Biotope sind gegeben.

Die Eingriffe in den Arten- und Biotopschutz sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Rückbaumaßnahmen als kompensiert zu betrachten.

Schutzgebiete:

Für die vom Vorhaben berührten Natura 2000-Gebiete gilt, dass sowohl für die relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter Beachtung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz-, zur Vermeidung und zur Wiederherstellung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Das Vorhaben ist somit als verträglich mit den Erhaltungszielen sowie den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen einzustufen. Eine nachhaltige Störung der Naturschutzgebiete oder ihrer für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wird nicht verursacht. Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht nachhaltig verändert oder gestört, die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile werden nicht erheblich

beeinträchtigt. Entsprechende Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen werden Auflagen (Abschnitt. I .4.1) erteilt.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (LBP) – insbesondere bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen – ist das beantragte Vorhaben bei Beachtung der in I.4.1 festgelegten Nebenbestimmungen als umweltverträglich zu bewerten.

Das Vorhaben ist gemäß § 15 BNatSchG zulässig. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen wurde unter den unter Nr. I.4.1 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

4.1.2.3 Boden

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die §§ 1 und 4 des Bodenschutzgesetzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist unter anderem Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Die mit dem Ersatzneubau der Leitung verbundenen vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Bodenaushub und durch die Anlage von Baufeldern und Baustraßen sind als nur geringfügig zu bewerten. Die Beeinträchtigungen werden durch getrennte Lagerung und Wiedereinbau des Mutterbodens minimiert. Auch die Errichtung der neuen Leitung in der vorhandenen Leitungstrasse minimiert die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

An Standorten mit organogenen Böden sowie im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind neben den in den Antragsunterlagen formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen weitere spezifische Auflagen zu beachten (Nebenbestimmungen Nr. I.4.5).

Die Gefährdungen durch Schadstoffeintrag beim Bau (wassergefährdende Stoffe) können durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik minimiert werden (Nebenbestimmungen unter Nr. I.4.2). Die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden bei den vorgesehenen Maßnahmen wird insofern berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Wasser

Der Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung ist mit den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Wassers vereinbar (§§ 6, 12 WHG). Bei Einhaltung der gesetzli-

chen Vorschriften, der hierzu unter Nr. I.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen und der in Abschnitt 6.4.3.2 der UVS vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Bauausführung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Gefährdungen durch Schadstoffeintrag beim Bau (wassergefährdende Stoffe), durch Mobilisierung von Schadstoffen aus Altablagerungen und aus alten Korrosionsschutzanstrichen werden durch geeignete Maßnahmen minimiert; hierbei wurden insbesondere die erhöhten Anforderungen in Schutzgebieten, die erforderlichen Baumaßnahmen in Gewässernähe und in Bereichen oberflächennahen Grundwassers berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Klima/Luft

Gemäß § 1 BNatSchG ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu sichern. Klima und Luft sind dabei als abiotischer Landschaftsfaktor ein Parameter des Naturhaushaltes und somit auch ein Schutzgut des BNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Die während der Bauphase auftretende temporäre Verschlechterung der Lufthygiene bleibt auf die unmittelbare Umgebung der Baufelder und Baustraßen begrenzt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen ist daher auf Dauer nicht gefährdet. Erhebliche oder dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Landschaft

Gemäß den Zielvorgaben des § 1 BNatSchG und § 1 Abs. 1 SNG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft als Erholungswert für die Menschen nachhaltig gesichert ist. Bei dem Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung in der vorhandenen Trasse wird die Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich gehalten.

Die baubedingten Vorhabensauswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen, da es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baufeldern und Baustraßen nur temporär zu Beeinträchtigungen kommt. Die temporäre Einschränkung der Erholungsfunktion durch Beschränkungen der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Betroffenen Wege ist als gering zu bewerten. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht gegeben, da es sich um eine Bestandsstrasse handelt.

Betriebsbedingte Vorhabensauswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da die Breite des erforderlichen Schutzstreifens im Wesentli-

chen gleich bleibt. Die geplante Erhöhung von Leitungsmasten ist gering und wird die Fernwirkung und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur unwesentlich erhöhen. Im Bereich des Gewerbegebietes wird der Mast 378 erhöht und führt der Wegfall des Mastes 370 zu einer Erhöhung der benachbarten Masten um 6 bzw. 10 m.

Das Leitungsbauvorhaben hat somit keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Vorhabensauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht hervorgerufen. Beim Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung wird dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere § 1 Abs. 1 Rechnung getragen. Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen sind vorgesehen.

4.1.3 Planungsalternativen

Nach dem Wesen des Vorhabens, es handelt sich um den Ersatzneubau einer seit 1958 vorhanden Leitung, lagen Alternativen zur Wahl der Freileitungstrasse nicht vor. Mit einer von der Bestandstrasse abweichenden Leitungsführung oder einer Ausführung als Erdkabel wären erhebliche neue Eingriffe in Natur und Landschaft und in die Rechte Dritter verbunden. In Bezug auf die Auswahl der konkreten Maststandorte besteht ein gewisser Spielraum. Die neuen Masten werden in der Regel innerhalb der bestehenden Achse der Leitungstrasse in geringer Entfernung zum alten Mast angeordnet. Der Standort von Mast 374 wurde mit Rücksicht auf ein gesetzlich geschütztes Biotop nach Norden verschoben. Hierdurch wurde bei der Standortwahl der Abstand zu dem geschützten Biotop vergrößert. Gleiches gilt für Mast 378, der auf einer Binnendüne in einem geschützten Biotop steht. Der neue Maststandort wurde außerhalb dieser wertvollen Biotopstrukturen gewählt, auf den Rückbau des alten Fundamentes wird verzichtet. Auch in Bezug auf den Standort des Mastes 354 wurde eine detaillierte Bewertung vorgenommen, die zu dem Ergebnis führte, dass die Eingriffe den Randbereich der betroffenen geschützten Biotopflächen betreffen und mit Maßnahmen zur Neuentwicklung auf den betroffenen Flächen der Eingriff keine Gefährdung des Erhaltungszustandes darstellt.

4.1.4 Zusammenfassende Bewertung

Da ein großer Teil des Eingriffs lediglich baubedingt und temporär erfolgt und Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist bei Berücksichtigung der technisch möglichen und fachlich gebotenen Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch den Ersatzneu-

bau der Hochspannungsfreileitung keine erheblichen Beeinträchtigungen der dargestellten Schutzgüter zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Maßnahmen, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen, werden nicht auftreten. Insgesamt gesehen ist der Eingriff daher tolerierbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt hiermit zu einem positiven Ergebnis.

4.1.5 Null-Lösung

Bei einem Verzicht auf den Bau der Leitung werden sich Natur, Landschaft und Raumnutzung ohne die temporären Eingriffe weiter entwickeln. Die durch den Leitungsbau hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft entfallen. Die für die Freihaltung der Bestandstrasse erforderlichen Maßnahmen müssten weiterhin durchgeführt werden. Längerfristig würden Gefahren für den Menschen und die Umwelt durch die unzureichende Standesicherheit der vorhandenen Masten entstehen und die Sicherheit der Stromversorgung im Saarland gefährdet.

4.2 Sicherheitsbelange

Energieanlagen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden durch Beachtung der in den festgestellten Planunterlagen im Einzelnen aufgeführten Normen und VDE-Bestimmungen und der in Abschnitt I.4 enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten.

Sicherheitliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3 Natur-/Landschaftsschutz

Der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG zu bewerten.

Durch die Planunterlagen wird belegt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Wiederherstellung der beanspruchten Flächen ausgeglichen werden. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG wurde vom LUA unter Nebenbestimmungen erteilt.

Durch das geplante Vorhaben werden drei NATURA 2000-Gebiete – „Closenbruch“ (N 6610-301), „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-

303) und „Jägersburger Wald und Königsbruch“ (FFH+ SPA 6610-302) – betroffen bzw. liegen im Wirkungsraum der Maßnahme. Das Gebiet „Closenbruch“ wurde zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet und das Gebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“ ist als FFH-Gebiet und europäisches Vogelschutzgebiet (= faktisches VSG) gemeldet und befindet sich derzeit im entsprechenden Ausweisungsverfahren. Alle Gebiete sind Teil des Netzes ‚NATURA 2000‘ (§ 31 BNatSchG). Im Rahmen der beantragten Befreiungen gem. § 67 BNatSchG, wurden für die betroffenen NATURA 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt

Nach den vorliegenden Planunterlagen werden bei strikter Einhaltung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen die geplanten Baumaßnahmen die NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch das geplante Vorhaben werden zwei Naturschutzgebiete - „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und „Closenbruch“ (N6610-301) - und zwei Landschaftsschutzgebiete „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303) und Landschaftsschutzgebiet L 6.02.01 „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ betroffen. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen und die landschaftsschutzrechtliche Zulassung werden unter Auflagen erteilt.

Die Baumaßnahmen nehmen an 9 Maststandorten und teilweise durch die erforderlichen Zuwegungen geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG in Anspruch. Bei Einhaltung der geplanten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, nach Teilrückbau der Alt-Fundamente und nach Wiederherstellung der beanspruchten Flächen wird der Eingriff in gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG in gesetzlich geschützte Biotop als ausgeglichen beurteilt. Die Maßnahmen werden durch eine ökologische Baubetreuung kontrolliert und dokumentiert (Nebenbestimmung I.4.1.4). Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG wird erteilt.

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten können unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und bei Einhaltung der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Störungen während der Bauzeit (Maschinen, Lärm, Staub) und die vorübergehende Beanspruchung von Lebensräumen werden als temporär und somit als nicht dauerhafte erhebliche Störung für die streng/besonders geschützten Arten bewertet.

Die vorgenannten naturschutzrechtlichen Belange wurden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Stellungnahme vom 04.04.2018 - 01/1366/08/Sto - und vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 29.03.2018 - D/1-695/18 Mf – und Stellungnahme vom 18.04.2018 – E/4-21.11.11-584/2017-Kn - aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt; erforderliche Einvernehmen, Befreiungen, Zulassungen und Ausnahmen werden erteilt.

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Das beantragte Vorhaben liegt

- in den Schutzzonen II und III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 14.05.1979 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C 17 „Homburg/Brunnenstraße“. In der weiteren und engeren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, durch die schädliche Stoffe und Einflüsse auf weite Entfernung Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorrufen können,
- in der festgesetzten Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 27.07.1982 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C19 „Homburg-Königsbruch“. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind Baustellen und Baustofflager in der Schutzzone II verboten.

Die Masten 354 bis 365 liegen in Bereichen mit hohem Grundwasserstand. Im Rahmen vorhabenbezogener Rammkernbohrungen im Mai 2016 wurden in diesen Bereichen Grundwasserspiegel ab 0,05 m u GOK bis 0,86 m u GOK festgestellt.

Im Closenbruch bei den Masten 375, 376 und 377 steht Grundwasser ab rund 0,8 m- 1,1 m u GOK an. Bei Mast 374 sowie bei allen übrigen Masten wurde kein Grundwasser festgestellt. Bei den Masten 354 bis 365 und bei den Masten 375, 376 und 377 ist voraussichtlich eine Wasserhaltung notwendig. Bei Grundwasserspiegeln von nur wenigen Zentimetern bis ca. 86 cm und einer Fundamenttiefe von 1,5 m ist eine temporäre Absenkung des Wasserspiegels in der Fundamentgrube um etwa 1 - 1,5 m erforderlich. Die maximale Dauer der notwendigen Absenkung erstreckt sich pro Mast laut Antragsunterlagen auf einen Zeitraum von wenigen Tagen. Demnach liegt ein Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Befreiungen werden auf Grundlage des wasserrechtlichen Einvernehmens des Ministeriums für Umwelt

und Verbraucherschutz vom 18.04.2018 – E/4-21.11.11-584/2017-Kn – unter den in Abschnitt I.4.2 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 SWG kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Begünstigten von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Begünstigten nach den Wasserschutzgebietsverordnungen, die Stadtwerke Homburg GmbH sowie der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler, wurden angehört. Sie haben vorbehaltlich der Einhaltung der in Abschnitt I.4.2 angeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Trasse verläuft ab dem Anschluss UW Otterbach in ausreichendem Abstand (> 10 m) entlang des Schwarzbaches und kreuzt im weiteren Verlauf zwischen Sanddorf und Homburg den Karlbergbach bzw. bei Kirrberg den Lambsbach.

Für den Lambsbach besteht zudem ein faktisches Überschwemmungsgebiet. Die Masten stehen derzeit weit außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Belange des Wasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.5 Immissionsschutz

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens relevante Belange sind elektrische und magnetische Felder. Nach Nr. 10 des Erläuterungsberichtes und Nr. 18 der Planunterlagen werden die Grenzwerte des Anhangs 2 der 26. BImSchV für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung sicher eingehalten. Die Minimierung der Felder wurde nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom 26. Februar 2016 unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Anlage sachgerecht geplant und umgesetzt.

Die bei Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung. In der Bauphase können Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (Staub) und Erschütterungen eintreten, die aufgrund der Entfernung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Trassenverlauf bei Zugrunde-

gung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung des temporären Auftretens der Emissionen nicht zu Konflikten führen.

Die beim Betrieb der Freileitung bei manchen Witterungsbedingungen auftretenden Geräuschimmissionen (Korona-Geräusche) sind nur unmittelbar in der Nähe der Leitung wahrnehmbar und aufgrund der Entfernung zu maßgeblichen Immissionsorten nach der TA Lärm als nicht relevant zu bewerten.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

4.6 Verkehr

Die Leitungstrasse quert die Bahnstrecke Homburg-Ludwigshafen (3280) in Bruchhof-Sanddorf. Für die Leitungskeuzung ist ein Änderungsvertrag zwischen der Vorhabensträgerin und der DB Immobilien abzuschließen. Des Weiteren ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau für die Kreuzung der L223, der L119, der L215, der L120 und der L213 vorzunehmen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Nr. 1.4.8 aufgenommen.

Verkehrliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

4.7 Landwirtschaft/Forst

Landwirtschaftliche Flächen werden temporär für Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist während des Ersatzneubaus bzw. während der Demontage der Masten eingeschränkt. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Nutzflächen als Maststandorte genutzt. Bauablauf und Entschädigungen werden mit Grundeigentümern und Pächtern abgestimmt. Der Rückbau der alten Fundamente erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern.

Die geringste lichte Höhe unter den Leiterseilen beträgt 7,00 m; sie liegt damit um einen 1,00 m über der Anforderung der DIN 50341. In anderen Leitungsbereichen liegt die lichte Höhe unter den Leiterseilen über diesem Wert. Die von der Landwirtschaftskammer vorgebrachte Forderung, den Durchhang der Leiterseile über landwirtschaftlichen Nutzflächen pauschal auf eine Arbeitshöhe der Landmaschinen von 7 m abzustellen, spiegelt nicht den Stand der Technik wider, der in DIN 50341 festgelegt ist. Konkrete diesbezügliche Forderungen betroffener Landwirte werden nicht vorgebracht. Die von der Landwirtschaftskammer angesprochene Problematik kann in dem konkreten Planfeststellungsverfahren keiner pauschalen Lösung zugeführt werden. Es wäre Aufgabe der Normgebung, gegebenenfalls geänderte Anforderungen aus Landwirtschaft und Energiewirtschaft einer Lösung zuzuführen.

Die Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Beendigung des Bauvorhabens vollständig zurückgebaut; es wird eine Bodenlockerung und Wiederherstellung der Flächen gemäß den Gestattungsvereinbarungen erfolgen.

Bezüglich der Staatsforstflächen wird eine Abstimmung der Baumaßnahme und eine Abnahme nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen (Nebenbestimmung I.4.7). Der Forderung des SaarForst Landesbetriebs, die Fundamente bis auf 1 m unter Erdoberkante zurückzubauen, wurde entsprochen (Nebenbestimmung Nr. I.4.5.1.9). Eine pauschale Entfernung der gesamten Fundamente, wie sie von der Landwirtschaftskammer gefordert wurde, würde Belange des Natur-, Boden- und Grundwasserschutzes in erheblichem Maße berühren. Darüber hinaus wären Belange der Eigentümer zu berücksichtigen. Der Forderung wurde deshalb nicht entsprochen.

Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.8 Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen gegen das Leitungsbauvorhaben keine Bedenken. Baudenkmäler oder Bodendenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.9 Versorgungsanlagen- und Leitungen

Von dem Vorhaben sind Versorgungsanlagen und –leitungen betroffen. Insbesondere sind in den Zufahrten zu den Masten 358 bis 360, im Bereich des Mastes 361 und im Bereich der Zufahrten zu den Masten 361 bis 350 Wasserleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung verlegt, zu deren Schutz Maßnahmen zu ergreifen und eine Abstimmung herbeizuführen ist. Gleiches gilt für die Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH. Die Belange der Leitungsbetreiber wurden auch im Erörterungstermin diskutiert. Im Falle der Zufahrt zu Mast 360, waren auch naturschutzfachliche Belange mit abzuwägen. Im Ergebnis wurde auch von der unteren Naturschutzbehörde der Schutz der Wasserleitung und die mit einer Verlegung der Zufahrt auf den Forstweg und die damit verbundenen Eingriffe in den Wald höher bewertet als die mit der Einwendung der Naturland Stiftung Saar aufgeworfenen Naturschutzbelange (Schutz einer mageren Flachland Mähwiese).

Für die beiden durch das Vorhaben berührten Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH (Homburg - Kindsbach; Rodenbach - Neunkirchen) ist eine nähere Betrachtung der Wechselspannbeeinflussung erforderlich. Auch eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Korrosionsschutz der Gashochdruckleitungen ist erforderlich. Hierfür ist das einschlägige DVGW-Regelwerk heranzuziehen. Entsprechende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen in Abschnitt I.4.4.2 enthalten. Die entstehenden Kosten sind von der Pfalzwerke Netz AG zu tragen, da

mit dem Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung Otterbach - Homburg diese zur beeinflussenden Anlage wird.

Den Belangen der Betreiber der Leitungen wird durch die Planung der Antragstellerin sowie durch die in Abschnitt I.4.4 enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

4.10 Abfall/Boden

Eingriffe in den Boden werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Von dem Vorhaben sind in Teilbereichen grundwassernahe Standorte an den Masten 354 bis 365, 375, 376 und 377 betroffen. In Teilbereichen handelt es sich um seltene Böden, Böden mit einem sensiblen Wasserhaushalt sowie um Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad. Niedermoore im Königsbruch und Closenbruch weisen aufgrund ihrer Seltenheit sowie ihrer Archiv- und Klimaschutzfunktion eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf. Sie reagieren zudem empfindlich auf Belüftung und sind daher vor Austrocknung zu schützen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Bodens sind deshalb für Standorte mit organogenen Böden neben den in den Antragsunterlagen formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen weitere spezifische Auflagen (Nr. I.4.5) zu beachten. Auflagen zum Schutz des Bodens und zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen sind in I.4.5 und I.4.2 enthalten. Dort sind auch die drei bekannten Altlastverdachtsflächen berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden, überschüssigen Aushubs ist sichergestellt (Nebenbestimmung I.4.2.1.8). Abfallrechtliche oder bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.11 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung

Die Antragstellerin plant den Ersatzneubau von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg.

Trassenführung und Maststandorte ergeben sich aus den Plänen der Anlagen 2 und 3 des Erläuterungsberichtes. Der benötigte Schutzstreifen für die 110-kV-Freileitung liegt im Bereich von 21,6 m bis 62,9 m. Die sich aus dem Schutzstreifen für die einzelnen Grundstücke ergebende Fläche der Überspannung ist in den Rechtserwerbsverzeichnissen (Anlage 10) aufgeführt. Aufgrund der bereits vorhandenen Leitung sind die betroffenen Grundstücke bereits größtenteils mit dinglichen Rechten belastet beziehungsweise deren Inanspruchnahme mit sonstigen Verträgen geregelt. Für

einige Grundstücke war kein Eigentümer zu ermitteln. Die im Zuge des Ersatzneubaus geplanten technischen Änderungen bedingen teilweise eine geringfügige Änderung der Inanspruchnahme von Grundeigentum. Dies führt zum Teil zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung der überspannten Flächen. Darüber hinaus werden neue Maststandorte in unmittelbarer Nähe der alten, zurückzubauenden Masten benötigt.

Es wurden zwei Einwendungen erhoben (hierzu wird bei II.4.13 ausgeführt). Weitere private Belange, die gegen das Vorhaben sprechen, wurden nicht vorgetragen. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mitentschieden.

Das Interesse der Pfalzwerke Netz AG an der Realisierung des Vorhabens, das öffentliche Interesse am Bau und am Betrieb der Hochspannungsfreileitungen und das Fehlen anderer sinnvoller Trassenführungsmöglichkeiten überwiegt die betroffenen privaten Interessen, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt wird. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung betrifft die in dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, soweit sie für Leitungsschutzstreifen, Maststandort, Zuwegungen oder Montageflächen in Anspruch genommen werden.

4.13 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen fristgerecht vorgebracht. Eine Einwendung betraf das Eigentum an einzuschlagendem Holz auf dem Flurstück 6150 in Flur 25 der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf. Dieser Einwendung wurde seitens der Antragstellerin entsprochen (Nachricht vom 01.03.2018).

Die zweite Einwendung wurde von der Naturland Stiftung (NLS) bezüglich der Zufahrt zu Mast 360 erhoben, die über die im Eigentum der NLS befindlichen Flurstücke 5361/9 und 5361/11 in Flur 22 der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf verläuft. Die NLS hat vorgeschlagen, die Zufahrt nicht über die betroffene Flachland-Mähwiese (LRT 6510), sondern über den vorhandenen Forstweg zu führen. Gegen diese Forderung sprechen jedoch sowohl die Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung, dessen Wasserleitung in dem Forstweg verlegt ist als auch naturschutzfachliche Belange, die vom LUA vorgebracht wurden. Mit der Nutzung des Forstweges wäre eine potenzielle Gefährdung der Wasserleitung auf der gesamten betroffenen Weglänge verbunden; die beantragte Zuwegung kreuzt die Wasserleitung lediglich, was eine Sicherung erheblich

vereinfacht und das Schadensrisiko minimiert. Auch wären mit der Wegführung, wie sie von der NLS gefordert wurde erhebliche Eingriffe in den Wald verbunden, die seitens des LUA aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt wurden.

Die Wegführung wird deshalb wie beantragt unter Auflagen genehmigt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

4.14 Gesamtabwägung

Das beantragte Vorhaben ist nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange nach den Maßgaben dieses Beschlusses zulässig. Zwingende Versagungsgründe sind nicht ersichtlich und liegen nicht vor.

Der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung ist ohne Alternative, da eine Sanierung der vorhandenen spröbruchgefährdeten Masten nicht zielführend ist. Die Hochspannungsfreileitung stammt aus dem Jahr 1958 und muss aufgrund ihres Alters ersetzt werden, um die Stromversorgung im Saarland sicherzustellen. Die derzeitige mögliche maximale Strombelastung der Leiterseile ist mit den Anforderungen des Netzes nicht mehr vereinbar und muss deshalb erhöht werden.

Die Antragstellerin kommt mit dem Ersatzneubau ihrer sich aus § 1 Abs. 1 EnWG ergebenden Verpflichtung nach, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben.

Die mit der Realisierung der Hochspannungsfreileitung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können mit der Umsetzung der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Eingriffe sind nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden könnte. Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, Auflagen und Hinweise wurden, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt.

Soweit von dem Vorhaben private Belange berührt werden, sind diese in die Abwägung einbezogen worden. Die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind ohne die Inanspruchnahme fremden Eigentums nicht realisierbar. Das öffentliche Interesse an einer möglichst

sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom erfordert die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG, soweit eine Einigung zwischen der Trägerin des Vorhabens und der Eigentümerin nicht möglich ist.

4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

Unter Nrn. I.4.1.30 bis I.4.1.37, sowie I.4.9 hat sich die Planfeststellungsbehörde Entscheidungen vorbehalten. Diese Vorbehalte beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 5, § 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 SVwVfG und den jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen werden. Diese Vorbehalte sind erforderlich, um auch auf bisher unvorhersehbare Verhältnisse reagieren zu können und damit der Vorhabensträgerin die Möglichkeit zu verschaffen, in derartigen Situationen ihr Vorhaben unter Änderung einzelner Maßnahmen fortsetzen zu können, ohne dass es zum Ausfall beziehungsweise Wegfall einzelner Zulassungsvoraussetzungen kommt. Gleichermaßen gilt dies hinsichtlich des Nichtzustandekommens einvernehmlicher Regelungen zwischen den Beteiligten (Vorbehalt nach Nr. I.4.9.2). Auch damit wird sichergestellt, dass erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die Fortführung des Projektes nicht gefährdet wird.

Der Vorbehalt unter Nr. I.4.9.4 beruht auf § 75 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SVwVfG. Danach ist die Möglichkeit eingeräumt, auf unvorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter reagieren zu können, ohne dass damit die Zulässigkeit des Vorhabens in solchen Situationen insgesamt in Frage gestellt werden kann. Der Vorbehalt dient somit der Planungssicherheit der Vorhabensträgerin einerseits und dem Schutz Dritter, entsprechende Maßnahmen verlangen zu können, andererseits.

Die Nebenbestimmung I.4.1.31 soll sicherstellen, dass im Falle von Verzögerungen im Hinblick auf den Baubeginn auf potenzielle Veränderungen der floristischen und faunistischen Ausstattung des Planungsraumes reagiert werden kann und somit den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

5 Kosten

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 i.V.m. § 8 des Saarländischen Gebührengesetzes (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert am 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474). Die Vorhabensträgerin ist

nach § 12 SaarlGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen werden. Die Gebühr selbst richtet sich nach lfd. Nr. 580.8 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2016 (Amtsbl. I S. 246). Zusätzlich sind bei der Bearbeitung durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Wasserbehörde Verwaltungsgebühren angefallen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Mölleney
Bergoberrat